

Förderverein des ArbeitsLosenZentrum Brake Wesermarsch e.V.

Hafenstraße 2 26919 Brake Telefon: 04401 - 4746
Mail: Info@ALZBrake.de Fax: 04401 - 5237
Volksbank e.G. BIC: GENODEF1DE IBAN: DE44 2806 1822 6511 2768 00

An die:
Gemeinde Ovelgönne
Bürgermeister Sascha Stolorz
Rathausstr. 14
26939 Ovelgönne

EINGEGANGEN

13. Dez. 2022

Gemeinde Ovelgönne

FB II
Merbe St.
19.12.22

Brake, den 24.11.2022

Antrag auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2023

Sehr geehrte Herr Bürgermeister, sehr geehrte Ratsmitglieder,

wir möchten Sie hiermit nochmals um Unterstützung beim Aufbringen unserer jährlichen Zentrumskosten bitten. Im Jahr 2023 sind wir Corona-bedingt und wegen steigender Energiekosten stärker denn je auf kommunale Förderung angewiesen.

Durch Unterstützungszusagen der Gemeinden Jade, Berne und der Stadt Elsfleth hatte sich die zuvor prekäre Finanzsituation des ALZ deutlich erholen können. Zudem hatte der Landkreis Wesermarsch unserem Verein ab 2019 moderat erhöhte Fördermittel bewilligt und uns Vertragsleistungen übertragen, sodass unsere Haushaltlücke großteils geschlossen werden konnte. Hierüber waren wir sehr erleichtert, da diese Hilfen uns auch die weitere Förderfähigkeit nach niedersächsischer Landesrichtlinie sicherten.

Während der Covid-19-Pandemie sind unsere Eigenmitteleinnahmen über Durchführung von Erwachsenenbildungsangeboten im Arbeitslosenzentrum allerdings komplett eingebrochen. Die Eigenmittelakquise spielt zur jährlichen Kostendeckung für das ALZ eine entscheidende Rolle, ein Rückgang dieser Einnahmen trifft uns daher sehr. Der Betrieb unserer Beratungsstelle konnte seit Mai 2021 aufrechterhalten werden, Gruppenangebote waren in unseren Räumlichkeiten jedoch nicht durchzuführen. Hierdurch entstand uns bei abrechenbaren Leistungen der von unserem Personal durchgeführten Bildungsangebote für die Zeit seit 2022 ein Defizit von jährlich 2.800 €.

Unsere Einrichtung wird auch während der gegenwärtigen Corona-Pandemie rege genutzt, um Rat und Hilfe zum Thema Sozialleistungen zu erhalten. Unter Hygiene-Konzept-Bedingungen empfangen wir Ratsuchende zum persönlichen Termin, während viele Behörden lange deutlich eingeschränkte Zugangsmöglichkeiten zum Schutz ihrer Mitarbeiter und zur Pandemie-Abwehr vorhielten. Zur Erläuterung von komplexen Sozialleistungsverfahren und für unsere Hilfe in Antragsverfahren verzeichneten wir 2021 mit 1.209 Beratungen eine Nachfrage auf weiter hohem Niveau. 72-Mal berieten wir hierbei Bürger und Bürgerinnen Ihrer Gemeinde.

Um Ihnen näheren Einblick in unsere Arbeit zu bieten, übersenden wir Ihnen hier den Jahresbericht des ALZ für 2021. Eine unabhängige Sozialberatung bleibt für auf das Sozialsystem angewiesene Menschen existenziell. Wir möchten Ihnen nochmals versichern, wie wichtig Beiträge der Gemeinden zum Erreichen einer Kostendeckung für das ALZ und der Sicherstellung unserer weiteren Förderfähigkeit durch das Land sind. Ihre Unterstützung würde uns eine Fortführung unserer wichtigen sozialen Hilfen ermöglichen und sowohl die gegenwärtigen krisenbedingten Einnahmedefizite als auch den starken Energiekostenanstieg überwinden helfen.

Gern stehen wir Ihnen daher für Erläuterungen unseres Antrags und unserer Arbeit zur Verfügung, z.B. in einer Sitzung des zuständigen Fachausschusses.

Mit freundlichen Grüßen



Henning Otholt
Vereinsvorsitzender



Carsten Grumbel
Leiter ALZ Brake

Arbeitslosenzentrum Brake (ALZ) - Jahresbericht 2021

Im ALZ Brake wurde 2021 in der Covid-19-Corona-Pandemie wie bereits seit Mai 2020 die Beratungsarbeit unter Schutzbedingungen und mit Hygienekonzept fortgeführt. Ein normaler Zentrumsbetrieb mit Gruppenangeboten zur sozialen Teilhabe für Menschen mit geringem Einkommen und Sozialleistungsbezug, wie ihn das Vereins-Selbstverständnis und der Satzungszweck vorsehen, konnte in den bescheidenen Räumlichkeiten des ALZ nicht ohne erhöhte Ansteckungsgefahr vorgehalten werden und musste daher weiter unterbleiben.

Sozialberatung / Zahlen

Im vergangenen Jahr wurden von unserem Berater insgesamt 1209 Beratungen an 129 Beratungstagen erteilt. Dies waren im Schnitt 9,3 Beratungen am Tag. In Anpassung unserer Arbeit an die Pandemie-Lage und zum Schutz der im ALZ Ratsuchenden verfolgten wir für die Beratung strikt das Hygiene-Schutzkonzept, dessen Eignung wir uns vom Gesundheitsamt des Landkreises bestätigen ließen. Das Zentrum konnte dementsprechend ganzjährig an drei Tagen pro Woche für das Publikum geöffnet bleiben, ohne dass für Berater oder Besucher übermäßige Ansteckungsrisiken bestanden. In regelmäßigen mehrfach-wöchentlichen Tests sicherte der ALZ-Berater zudem ab, dass bei ihm keine Corona-Ansteckung vorlag und er blieb 2021 ansteckungsfrei. Neben dem Einsatz einer Plexiglas-Spuckschutz-Abtrennung wurde im Beratungsraum auch die FFP-II-Maskenpflicht aufrecht-erhalten, da durch die z.T. lange Beratungsdauer von bis zu 1,5 Stunden trotz regelmäßigem Stoß-Lüftens die Gefahr von Aerosol-Sättigungen und dementsprechend starker Virenlast deutlich erhöht war. Der regelmäßige Einsatz von viel Desinfektionsmittel stellte sicher, dass eine Schmierinfektion im ALZ nahezu unmöglich blieb.

Beratungen wurden im ALZ am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung für jeweils höchstens 2 zusammengehörige Ratsuchende mit Mund-Nasen-Schutz und unter Wahrung der Abstandsregeln (2m) durchgeführt. Eine Beratung von „Laufkundschaft“ musste aus Corona-Schutz-Gründen unterbleiben.

Mit Hilfe des ALZ-Beraters konnten im vergangenen Jahr von Ratsuchenden 310 Antragsverfahren auf Sozialleistungen durchlaufen und 364 Amtsschreiben erstellt werden. Nach einem deutlichen Anstieg der in der Beratung des ALZ eingelegten Rechtsmittel gegen Behördenentscheidungen im ersten Pandemiejahr 2020 zahlte sich 2021 der gute Kontakt des ALZ zu den Sozialbehörden erneut dadurch aus, dass der Großteil der an uns gerichteten Anliegen im Direktkontakt mit den Behördenmitarbeitern zu klären war. Hierdurch bestand in der Beratung in lediglich 16 Fällen die Notwendigkeit, das Widerspruchs- oder Rücknahmeantragsverfahren gegen Behördenbescheide zu eröffnen (2020: 49 / 2019: 35).

Pandemie-bedingt blieb die Zahl der telefonischen Beratungen im ALZ hoch (273 in 2021 / 357 in 2020). Der Berater des ALZ bemühte sich weiter um gute Behördenkontakte und um konsensbasierte Lösungen von Problemen der vorsprechenden Ratsuchenden. Die Zahl der

hierfür erforderlichen Behörden-Anrufe stieg auf 747 an (2020: 627 / 2019: 697). Vor allem zur Einreichung von Antragsunterlagen und von für die Verwaltung nachvollziehbarer Nachweise wurden zudem 244 Mails und 455 Faxe versandt und hiermit der Output deutlich erhöht (2020: 537 Mails und Faxe / 2019: 354 Mails und Faxe). Zudem wurden im ALZ mit Ratsuchenden 30 Bewerbungen erstellt, um bei fehlender technischer Ausstattung adäquate Bemühungen um einen Arbeitsplatz zu ermöglichen.

Die vom ALZ in besonderen Notlagen und Fällen mit erhöhtem Erklärungs- oder Nachweisbedarf angebotene Hilfe der Begleitungen von Ratsuchenden zu den Behörden kam 2021 erneut wegen der Corona-bedingten Ämterschließungen fast zu Erliegen und war nur in 8 Fällen möglich (2020: 11 Begleitungen / 2019: 68 Fälle). Das mit den Ämter-Begleitungen verfolgte Ziel, vor Ort bei den Leistungsträgern auf eine dringend notwendige zügige Fallbearbeitung hinzuwirken und hierfür erklärungsbedürftige Lebenslagen zu erläutern und komplexe Nachweise zu führen, musste vom ALZ-Berater im direkten – meist telefonischen - Kontakt zu den betrauten Sachbearbeitern in den Behörden verfolgt werden. Dank einer raschen Behörden-Bearbeitung dementsprechend vom ALZ aufgezeigter Problemsituationen ließen sich 2021 die meisten akuten Notlagen von Besuchern des ALZ abwenden.

Statistisch entfielen 2021 folgende Beratungen auf die einzelnen Städte und Gemeinden:

Stadt Brake	848
Stadt Elsfleth	72
Gemeinde Berne	78
Gemeinde Jade	37
Gemeinde Ovelgönne	72
Gemeinde Lemwerder	12
Stadt Nordenham	49
Gemeinde Stadland	26
Gemeinde Butjadingen	5
Sonstige	10

Der Anteil von Ratsuchenden mit Wohnort Brake stieg 2021 deutlich auf 71 % (2020: 62 %). Der in den ersten Pandemiewochen 2020 durch die vom ALZ Brake zentral durchgeführte Telefonberatung für die Wesermarsch deutlich angestiegene Anteil der Ratsuchenden aus den Gemeinden der nördlichen Wesermarsch ging demgegenüber 2021 wieder auf insgesamt 80 Beratungen zurück (2020: 148 Beratungen = 12 %).

Weitere Erkenntnisse über das 2021 beratene Klientel (Statistik zur Landesförderung)

Anteil Singles	49,8 %	602 Beratungen
Anteil Alleinerziehende	20,2 %	244 Beratungen
Anteil Paare und Familien	33 %	363 Beratungen
Weibliche Ratsuchende	54,2 %	655 Beratungen
Männliche Ratsuchende	45,8 %	554 Beratungen
Anteil mit Migrationshintergrund	29 %	351 Beratungen

Vor allem der starke Anstieg von Single-Haushalten in der Beratung (2020: 40,6 %) fiel ins Auge. Weiterhin zeichnen mehr weibliche Besucher der ALZ-Beratung für den Sozialleistungsbezug ihrer Familien verantwortlich. Dies könnte auch auf den hohen Anteil an Alleinerziehenden-Haushalten zurückzuführen sein – Alleinerziehung ist bis auf sehr wenige Ausnahmen in unserer Beratung ein Merkmal von Müttern. Ein stabiler Anteil von unter 30 % unserer Ratsuchenden verfügt über einen Migrationshintergrund.

Ebenfalls der für das Land Niedersachsen zu führenden Statistik entstammen folgende Zahlen zu den 2021 im ALZ ratsuchenden Besuchern:

Ratsuchende mit aufstockendem Leistungsbezug	72,4 %	876 Beratungen
Erwerbstätige Bezieher von Sozialleistungen	39,9 %	482 Beratungen
Bezieher von vorrangigen Leistungen (ALG I, KiZ, KG, Kurzarbeitergeld etc.)	65,4 %	791 Beratungen

(Mehrfachzählungen sind in dieser Statistik obligatorisch; So ist eine alleinerziehende Mutter zur Beantragung von Kinderzuschlag KiZ berechtigt, wenn sie mindestens 600 € Brutto monatlich verdient; Sie wird im Kinderzuschlagsbezug also 1x für aufstockenden Leistungsbezug, 1x für Erwerbstätigkeit und dann allerdings nur 1x für den Bezug vorrangiger Leistungen gezählt, während sie gleichzeitig zum KiZ auch Kindergeld erhält)

Diese Zahlen untermauern weiterhin den seit Jahren vom ALZ hervorgehobenen hohen Anteil Erwerbstätiger und Aufstocker im Hartz IV-Bezug unter unseren Besuchern. Der Trend des Pandemie-Jahres 2020, nach dem in unserer Beratung ein deutlicher Rückgang der Erwerbstätigkeit im Leistungsbezug (von 51 % im ersten Halbjahr auf 44 % im zweiten Halbjahr 2020 und nun unter 40 % für 2021) festzustellen war, setzte sich hier allerdings fort. Weiterhin herrschte im ALZ der Eindruck, dass insbesondere im Niedriglohn beschäftigte Aufstocker in der Krise aus ihren Jobs freigesetzt wurden.

Sozialberatung / Themen

Die Themen der im ALZ erteilten Beratungen dokumentieren wir, um Trends und Änderungen bei den an uns herangetragenen Anliegen erkennen zu können. Für 2021 erfassten wir 3.218 Beratungsthemen zu 1.209 Beratungen. Somit waren im Schnitt für jede Beratung mehr als zwei relevante Anliegen der Ratsuchenden zu bearbeiten. Hierin wird deutlich, dass für Beratungen zum komplexen Sozialsystem der BRD umfangreiche Zusammenhänge ins Auge zu fassen sind. Im vergangenen Jahr waren erneut fast sämtliche Sozialgesetzbücher und weitere staatliche Unterstützungsleistungen wie Kindergeld,

Kinderzuschlag, Elterngeld, Wohngeld, BAföG etc. Themen in der Beratung und der ALZ-Berater blieb auf Höhe aller hiermit verbundenen Gesetzesänderungen.

2021 wurden im ALZ folgende Anliegen der Besucher in der Beratung bearbeitet:

Kostenübernahme für Unterkunft (KdU) und Heizung	344 Beratungen
Einkommensanrechnung und Leistungsrückforderungen (91)	309 Beratungen
Sozialgesetzbuch II / Hartz IV – Verfahren und vorläufige Bewilligung (82)	307 Beratungen
Mitwirkungspflichten im Leistungsbezug	198 Beratungen
Familienleistungen Kinderzuschlag (66), Kindergeld (64), Unterhaltsvorschuss (33) + Elterngeld (13)	176 Beratungen
Junge Erwachsene / Ausbildung (120), BAB und BAföG (41)	161 Beratungen
Arbeitslosengeld / Bundesagentur für Arbeit	160 Beratungen
Umzüge (76), Wohnkostenzusicherung (29), Kautions (26) und Erstausrüstung (11)	142 Beratungen
Arbeitsvermittlung	129 Beratungen
Schuldenlast	120 Beratungen
Krankenversicherungsrecht / SGB V	120 Beratungen
Arbeitsförderung und Maßnahmeteilnahme	106 Beratungen
Rentenversicherungsrecht / SGB VI	92 Beratungen
EU-Rente, Rehabilitation (62), Beurteilung der Erwerbsfähigkeit - ärztliche Dienste	78 Beratungen
Wohngeld	69 Beratungen
Sozialrechtliche Mehrbedarfe	59 Beratungen
Sozialhilfe und Grundsicherung / SGB XII	58 Beratungen
EU-Bürger Zugang zum Sozialsystem (41) und Aufenthaltsrecht (15)	56 Beratungen
Leistung für Bildung + Teilhabe / BuT (14), Schulcomputer (16) und Schulbücher (25)	55 Beratungen
Rundfunkgebühren	54 Beratungen
Notwendige Darlehen	48 Beratungen
Nahtlosigkeit-Arbeitslosengeld § 145 SGB III nach Aussteuerung aus dem Krankengeld	47 Beratungen
Betreuungsrecht / Anbahnung Betreuung	34 Beratungen
Kinder- und Jugendhilferecht / SGB VIII	34 Beratungen
Sanktions- und Sperrzeitprüfung	33 Beratungen
Teilhabe und GDB / Behindertenrecht	30 Beratungen

Versagung und Einstellung der Sozialleistungen	29 Beratungen
Drohende Wohnungslosigkeit	27 Beratungen
Selbstständige im Sozialleistungsbezug	23 Beratungen
Einleitung sozialrechtlicher Ordnungswidrigkeitsverfahren	19 Beratungen
Vermögensprüfung	15 Beratungen
Prozesskostenhilfe	14 Beratungen
Weitere 12 Beratungsthemen inklusive Corona-Hilfen, Impfterminvergabe, Miet-, Melde-, Arbeits-, Familienrecht, etc.	87 Beratungen

Meistgenannt wurde 2021 erneut das **Thema Wohnen und Mietkostenübernahme** im Sozialleistungsbezug. Diese elementarste Notwendigkeit zur Sicherung der verfassungsmäßig garantierten Unverletzlichkeit der Wohnung bewegte die im ALZ Beratung-suchenden Menschen sehr. Insbesondere während der Pandemie erschienen augenscheinlich sämtliche die Wohnungskosten-Übernahme betreffenden Behördenschreiben erhöhte Verunsicherung auszulösen und unsere Besucher ließen sich das zugrunde-liegende Behördenhandeln und die hierfür einschlägige Gesetzeslage genau erläutern. Hierbei wurde die Nachvollziehbarkeit von Behördenentscheidungen zur Wohnungskostenübernahme zudem dadurch erschwert, dass 2021 im Zuge der laufenden gerichtlichen Überprüfung der vom Landkreis seit 2018 erlassenen „Schlüssigen Konzepte“ zur Festlegung der sozialrechtlichen Mietobergrenzen gleich 2mal und mit wenigen Monaten Abstand Korrekturen der beauftragten Hamburger Firma „Analyse + Konzept“ erlassen und von der Verwaltung umgesetzt werden mussten. Die in unseren Augen nicht auskömmlichen sozialrechtlichen Mietobergrenzen wurden 2021 dabei kaum erkennbarer erhöht, sodass sich die Lage der hierauf angewiesenen Menschen nicht besserte. Diese Mietobergrenzen sind für den allergrößten Teil der im ALZ Ratsuchenden von entscheidender Bedeutung, geht es beispielsweise darum, im Bedarfsfall neuen Mietraum überhaupt finden zu können. Ist nämlich im unteren Mietpreissegment, den die Mietobergrenzen des Landkreises abbilden sollen, keine Wohnung zu finden, ist der Abschluss eines Mietvertrages illusorisch. Insbesondere größere Vermietungsgesellschaften und Wohnbauunternehmen bestehen vor Vertragsschluss auf einem behördlichen Schreiben zur „Zusicherung der Mietkostenübernahme“ – gibt es dieses nicht, etwa weil mit der verlangten Miete und Betriebskosten die Mietobergrenzen auch nur knapp überschritten werden, kann kein Mietvertrag geschlossen werden und selbst eine darlehensweise Übernahme einer notwendigen Mietkaution darf laut Gesetz nicht erfolgen. Im Anbetracht des deutlich angespannten Mietwohnungsmarktes sind viele unserer Besucher daher ob dieses nicht lebens-wirklichen, deutlich in ihre elementarste Existenz eingreifenden und für sie ohne nachvollziehbare Begründung höchst repressiven Verwaltungshandeln völlig verzweifelt. Ist keine übernahmefähige Wohnung zu finden, kann das ALZ dabei nicht einmal bei der aufwendigen Beantragung von „Zusicherungen“ für Wohnkostenübernahme und

Kautionsunterstützung und Hilfe in der Notlage bleibt unmöglich. Nach mehrjährigem Zuwarten der Sozialgerichte auf Nachbesserungen des Landkreises erhofft das ALZ nun zeitnah Urteile zur Beurteilung der Gültigkeit des „Schlüssigen Konzeptes“. Bislang sind die nach unserem Verständnis stets auf die möglichst niedrige Festsetzung von Mietobergrenzen angelegten höchst verwaltungsfreundlichen „Fachgutachten“ der bundesweit tätigen Firma „Analyse + Konzept“ bereits mehrfach vor Landesgerichten gescheitert, da sie den von ihnen erweckten Eindruck einer wissenschaftlich grundierten Erhebung von Mietobergrenzen vor Gericht nicht nachvollziehbar aufrecht-erhalten konnte. Im Anbetracht der prekären Lage vieler im ALZ Ratsuchenden hoffen wir daher auf eine Entscheidung des Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, mit der das „Schlüssige Konzept“ zu Festsetzung der sozialrechtlichen Mietobergrenzen im Landkreis Wesermarsch für ungültig erklärt wird, sodass auskömmlichere Übernahmen der Unterkunftskosten im Grundsicherungsrecht erneut ermöglicht werden, wie es dies noch bis 2018 vor Einschaltung der Firma „Analyse + Konzept“ möglich war.

Weiterhin von gesteigerter Relevanz war 2021 das zweit-häufig genannte Thema **Einkommensanrechnung und Leistungsrückforderung im Sozialleistungsbezug**. Seit den gesetzlichen Änderungen im Sozialgesetzbuch II von 2019, die unter dem Namen „Verwaltungsvereinfachungsgesetz“ vom Deutschen Bundestag und in der Ägide der Großen Koalition erlassen wurde, sind Lohnempfänger mit schwankendem Lohnzufluss, die mit Grundsicherungsleistungen aufstocken, um die laufenden Bedarfe ihrer Familien decken zu können, von deutlichen Verschlechterungen ihrer sozialrechtlichen Absicherung betroffen. Da im Niedriglohnbereich ein Bezug von Festgehalt nahezu unbekannt ist, sind von diesen Änderungen im Grunde alle im ALZ vorsprechenden „Aufstocker“ betroffen. Seit 2019 erhalten diese „vorläufige Leistungsbescheide“ in der Regel für jeweils 6 Monate. Die in den Bescheiden zuerkannten Grundsicherungsleistungen gelten nicht als fest zuerkannt, sondern können im vereinfachten Verfahren von der Behörde zurückgefordert werden. Somit hat seither kein beim ALZ vorsprechender „Aufstocker“ irgend-geartete Sicherheit über den Sozialleistungsbezug seiner Bedarfsgemeinschaft, bis dass das Amt den Leistungsbezug nachträglich erfolgreich geprüft hat. Für diese Prüfung ist eine festgelegte Mitwirkungspflicht zum Nachweis aller Einkommen vonnöten. Ist ein vollständiger Nachweis nicht möglich, auch wenn der Hinderungsgrund etwa beim Arbeitgeber liegen mag (in 2021 war hier z.B. in zwei Fällen nach Insolvenz für Ratsuchende ohne Hilfe des ALZ nicht weiter zu kommen), ist eine vollständige Leistungsrückforderung für jeden nicht komplett nachgewiesenen Monat gesetzlich vorgeschrieben. Erst mit der Prüfung nachfolgendem Behördenbescheid ist dann nach Weisungslage eine Entscheidung über den Leistungsbezug im abgelaufenen Bewilligungszeitraum überhaupt bindend geworden. Zuvor sind demnach die Umstände der sozialrechtlichen Absicherung betroffener Familien so unklar, dass eine Bearbeitung von Rechtsmitteln gegen die erlassenen „vorläufigen Bescheide“ nach Willen der Aufsichtsbehörde Bundesagentur für Arbeit glattweg ausscheiden sollen. Erläutert der ALZ-Berater „Aufstockern“ in der Sozialberatung diese geänderte Rechtslage und ihren bis zur „endgültigen Leistungsgewährung“ ungesicherten rechtlichen Status, sind diese förmlich

vor den Kopf gestoßen. Allerdings können fast alle Betroffenen von einem komplett geänderten Umgang der Behördenmitarbeiter seit 2019 berichten. Bis dahin waren ihnen auf ihre das Einkommen betreffende Anfragen Behördenantworten sicher. Inzwischen seien selbst bei lückenloser monatlicher Nachweisführung keine Antworten des Jobcenter zu erwarten und bereits eingereichte Unterlagen würden im Rahmen der „nachträglichen Leistungsüberprüfung“ nach 6 Monaten zumeist nochmals angefordert. Insgesamt herrschte der Eindruck, dadurch dass ein wesentlicher Teil der monatlichen Bedarfe durch eigener-Hände-Arbeit gedeckt würde, habe sich die rechtliche Position deutlich gegenüber denjenigen Hartz IV-Empfängern verschlechtert, die keiner Erwerbsarbeit nachgehen könnten, demnach auch nicht vom Amt mit aufwendigen zusätzlichen Nachweispflichten und periodischen hohen Leistungsrückforderungen überzogen würden. Die geänderte rechtliche Lage hat die Zufriedenheit dieser Bezieher von Leistungen mit dem Verwaltungshandeln jedenfalls deutlich reduziert und ist nach unserem Verständnis geeignet, das Vertrauen in den Rechtsstaat nachhaltig zu erschüttern.

An vierter Stelle der Beratungs-Themen rangierte 2021 das **„Hartz IV-Verwaltungsverfahren“** mit 307 Nennungen. Mit dieser Kategorienbildung wünscht der Berater des ALZ **„besondere Schwierigkeiten“ der Ratsuchenden mit dem Verwaltungsverfahren des Jobcenters** hervorzuheben. Nach Zählung für die Statistik zur Landesförderung waren im ALZ nämlich 2021 zu insgesamt 988 Beratungen (81,7 %) Erläuterungen zum Sozialgesetzbuch II (Hartz IV) vonnöten. Somit ist die vom ALZ betriebene Kategorienbildung zu Beratungsthemen zum größeren Teil ein Ausdruck der Feinjustierung der Erfassung komplexer Zusammenhänge innerhalb des „Sozialverwaltungsverfahrens“, dem die meisten der auf Grundsicherungsleistungen und staatliche Hilfe für Familien angewiesenen Besucher unseres Zentrums unterworfen sind.

Das Sozialgesetzbuch II und insbesondere das hierfür durch die Jobcenter anzuwendende Hartz IV-Verwaltungsverfahren haben nach zahlreichen Novellierungen inzwischen eine derartige Komplexität erreicht, dass zu mutmaßen ist, nicht einmal versierte Sozialpolitiker im Bundestag seien inzwischen in der Lage, eine „Folgeabschätzung“ der von der Verwaltungsspitze der Bundesagentur erwünschten Gesetzesänderungen nachvollziehen zu können.

Anders lassen sich bestimmte dem Sinn des „Hartz IV-Gesetzwerkes“ entgegenlaufende Gesetzesänderungen der Vergangenheit nämlich gar nicht erklären. Wenn beispielsweise von Frau Nahles zur „Verwaltungsvereinfachung“ die Arbeitsmittelpauschale von 15,33 € pro Monat als Freibetrag abgeschafft wurde, mag dies durchaus die Arbeit der Bundesagentur um einen geringen Bruchteil vereinfachen. Allerdings wurden mit dieser Maßnahme genau diejenigen „Aufstocker“ entscheidend schlechter gestellt, denen zur Erzielung Ihres Arbeitslohnes hohe Werbungskosten entstanden. Die Gewährung des Freibetrages fiel beim Jobcenter nämlich nur in den Leistungsfällen bei der Bearbeitung zur Last, in denen „Aufstocker“ tatsächlich höhere monatliche Arbeitswege- und Werbungskosten geltend machen mussten, die über dem generell gewährten Pauschal-Grundfreibetrag von 100 €

lagen, um sich ihre Arbeitstätigkeit überhaupt leisten zu können. Da ihnen nach dieser Novelle durch ihre Arbeitstätigkeit nicht einmal mehr der geringe „Erwerbstätigenfreibetrag“ des SGB II (20 % bis 1000 €) als Anerkennung ihrer deutlichen Mitwirkung und ihres eigenen Einsatzes zur Deckung ihres Lebensunterhaltes verblieb, war die „Kürzung dieses Freibetrages“ geeignet, viele „Aufstocker“ weiter in Verschuldung zu stürzen. Da sich wer arbeitet nämlich kalorienreicher ernähren und der Arbeit entsprechend korrekt kleiden können muss, waren die tatsächlichen mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Kosten oft deutlich höher, als die ihnen vom Jobcenter hierfür zugestandenen Freibeträge. Dies stellte „fleißige Aufstocker“ zum Teil deutlich schlechter, als „nicht-arbeitende“ Leistungsbezieher.

Ausdruck dieser Komplexität im Verfahren ist in unserer Beratung aber vor allem, dass 2021 kein einziger unserer Besucherinnen und Besucher in der Lage war, die vom Jobcenter zugesandten Leistungsbescheide zu verstehen. Diesbezügliche Erläuterungen des ALZ-Beraters waren daher stets dringlich vonnöten, um keine Fehlschlüsse aus den für die Allgemeinheit allenfalls kryptischen Behördenschreiben zu ziehen.

Kritik an der seit 2019 deutlich verschlechterten Lesbarkeit der Jobcenter-Bescheide waren hohe Vertreter der Bundesagentur für Arbeit entgegengetreten, indem sie auf die Notwendigkeit der Rechtssicherheit der Behördenbescheide hinwiesen, hinter der die Kundenorientierung leider zurückstehen müsse. Demnach ist das Verständnis der Bescheide durch die Adressaten (Die Leistungsempfänger) nicht vorrangiges Interesse der Verwaltungsspitze und dies erklärt in unseren Augen viele Konflikte.

Neben der hohen Komplexität ist vor allem die allumfassende Reichweite der Hartz IV-Verwaltungsanforderung in praktisch sämtliche Lebensbereiche der Leistungsbeziehenden für die im ALZ Rat-Suchenden ein entscheidender Grund, ein Scheitern im System befürchten zu müssen. Hier ist vor allem der „Nachrangigkeitsgrundsatz“ der Grundsicherung stets geeignet, das schon in sich selbst komplexe Verfahren weiter zu verkomplizieren und zusätzlich auch bislang unbeteiligte Verwaltungseinheiten der BRD an den Segnungen komplexer Verwaltungsanforderungen zu beteiligen.

Gemäß dieses Prinzipes sind Hartz IV-Leistungen gegenüber eigentlich jeglichen denkbaren Leistungen oder Einkommen stets nachrangig zu gewähren. Daher muss fast der gesamte Katalog der zur Verfügung stehenden weiteren staatlichen Leistungen daraufhin abgeklopft werden, ob Hartz IV- Antragsteller bzw. -Empfänger nicht besser stattdessen oder zusätzlich diese Leistungen (etwa Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Wohngeld, Kinder-Wohngeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Sozialhilfe, Erwerbsminderungsrente, Waisen- bzw. Witwenrente, etc.) erhalten könnten. Ergibt sich ein denkbarer anderer Anspruch bei der Prüfung (etwa, weil Kinder zur Familie gehören oder die Arbeitsfähigkeit unklar erscheint), werden den Betroffenen **Mitwirkungspflichten zur Beantragung „vorrangiger Leistungen“** vom Jobcenter auferlegt. Nun sind Hartz IV- Antragsteller bzw. -Empfänger gefordert bei den entsprechenden Behörden die entsprechenden Leistungsanträge zu stellen und zügig dafür zu sorgen, dass das Jobcenter in der geplanten

Weise den „Nachrang der gewährten Hartz IV-Leistungen“ gegenüber der neu-beantragten Leistungen herstellen kann – das Jobcenter spart nämlich in Höhe des beispielsweise dann frisch gewährten Unterhaltsvorschuss die Auszahlung von Hartz IV-Leistungen an die Familie. Viele in unserer Beratung vorschlagende Antragstellende sind gleichzeitig oder aufeinanderfolgend mit mehreren „Mitwirkungsverfahren zur Beantragung vorrangiger Leistungen“ des Jobcenters konfrontiert und erhalten aufgrund der Anrechnung nur noch einen bescheidenen Teil ihrer monatlich notwendigen „Familien-Budgets“ aus Grundsicherungsmitteln. Insbesondere „Alleinerziehenden-Haushalte“ sind besonders oft und intensiv von Jobcentern zur Beantragung „vorrangig in Anspruch zu nehmender und auf Hartz IV anzurechnender Leistungen“ aufgefordert und sie erhalten oft ihr Monatsbudget auf „Grundsicherungs-Niveau“ aus 4, 5 oder mehr staatlichen Töpfen zu unterschiedlichen Einzel-Auszahlungsterminen, so dass erhebliche Fertigkeiten für ein erfolgreiches Wirtschaften zur Versorgung von Haushalt und Kindern notwendig werden (z.B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderwohngeld, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld, Hartz IV).

Im Mitwirkungsverfahren tritt das Jobcenter hierbei oft sehr harsch auf und verlangt z.B. im Falle von Verzögerungen in der Bearbeitung stets umfangreiche Nachweise zur Antragstellung und den Gründen der Verzögerung, die bei den beteiligten Verwaltungseinheiten (z.B. Unterhaltsvorschuss-Stelle beim Landkreis) einzuholen sind. Scheitert eine Antragstellung auf „vorrangige Leistungen“ jedoch und ist nicht auszuschließen, dass Antragsteller selbst Schuld an der Ablehnung eines Leistungsantrages tragen, weil sie im komplizierten Verfahren nicht ausreichend mitgewirkt haben, z.B. weil sie Teile der Anforderungen nicht verstanden haben, droht ihnen das Jobcenter rigorose Folgen bis hin zur kompletten Versagung ihrer Grundsicherungsleistungen an. Im Zuge von nachhaltigen Überlastungen beispielsweise der Familienkassen und da inzwischen recht deutlich Abwehrmechanismen einzelner Verwaltungseinheiten gegen eine „flächige Einbeziehung ihrer Behörden in das Hartz IV-Verfahren“ zur einseitigen Kostenreduktion hervortreten, ist die Situation mancher Betroffener in diesen Mitwirkungsverfahren oft prekär und sie benötigen kompetente Unterstützung.

Der „**Nachrang-Grundsatz**“ ist mithin nach unserer Auffassung vor allem geeignet, große Teile der deutschen Verwaltung in steter Arbeitsüberlastung zu halten, damit Einzel-Teilhaushalte des Staates gegenüber anderen Teilhaushalten entlastet werden können (Kindergeld im Ressort Finanzministerium, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag beim Familienministerium des Bundes, Wohngeld beim Innenministerium oder seit Ende 2021 beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Hartz IV beim Arbeits- und Sozialministerium etc. – in skandinavischen Ländern wäre eine solche Aufspaltung des Sozialstaates völlig undenkbar). Oder aber, wie ein Mitarbeiter der Verwaltung einmal gegenüber unserem Berater mutmaßte, damit ein Teil der Ansprüche von auf Sozialleistungen angewiesenen Bürgern im Zuge der hohen Anforderungen nicht realisiert werden können, weil die Bürger schlicht daran scheitern müssen. Inwiefern es aber dann für eine solche mutmaßlich kalkulierte „kalte Kostenreduktion“ sinnvoll erscheint,

durch die hierfür erforderliche „Beteiligung der Ämter untereinander“ übermäßig hohe Verwaltungskosten zu produzieren und im Angesicht fehlender Verwaltungsmitarbeiter kontinuierliche Überlastungen einzelner Ämter zu riskieren, vermag vielleicht die an der entsprechenden zugrundeliegenden Sozialgesetzgebung beteiligte Bundespolitik zu beantworten. Um Ämter und Familien zu entlasten erscheint eine von der neuen Bundesregierung geplante „Kindergrundsicherung“, die die verschiedenen unterschiedlichen Leistungen für Familien mit Kindern aus zahlreichen Ministerien zusammenführen und damit obsolet machen könnte, als eine deutlich anstrebenswerte Alternative.

Nach unserem Verständnis bergen geschilderte Kostenreduktions-Kalküle des Jobcenter-Etats die Gefahr, an anderen Stellen den Staatshaushalt kulminiert viel stärker zu belasten – etwa, wenn Kommunen im Nachgang solcherart gescheiterter Mitwirkungsobliegenheiten mit Leistungsversagung nach bald eintretendem Verlust der Familienunterkunft betroffenen Familien eine Notunterkunft stellen müssen, nachdem immense Gerichtskosten und Kosten der Urteilsvollstreckung zur Räumung der Unterkunft wegen Mietzahlungsrückstand entstanden. Sind Kinder beteiligt, wird dann stets notwendige Familienhilfe längerfristig zusätzliche Kosten aufwerfen, um entstandene Belastungslagen aufzufangen. Gesamtgesellschaftlich betrachtet ist der von den Jobcentern zur Durchsetzung der „Nachrangigkeit von Hartz IV“ gegenüber anderen staatlichen Leistungen aufgebaute Druck daher bestenfalls kurzsichtig. In den seit Jahren kontinuierlich auftretenden Fällen von Leistungsversagungen aufgrund scheiternder „Mitwirkungsverfahren zur Beantragung vorrangiger Leistungen“ (im ALZ 2019: 24 Fälle von Versagung und Einstellung der Leistungen, 2020 dann 44 Nennungen, 2021 waren es nun 29 Fälle) drohen nicht nur die Betroffenen exzessiv zu verarmen, sondern auch hohe finanzielle Belastungen für den Staat an anderer Stelle. Darauf zu verweisen, dass bei nachgeholter Mitwirkungspflicht gesetzlich eine Nachzahlung der Leistungen möglich sei, wie dies vom Jobcenter in der Regel geschieht, verkennt, dass Betroffene ohne die Hilfe kompetenter Sozialberatungsstellen nicht verstandene Mitwirkungs-Obliegenheiten keinesfalls nachholen können. Trotz gestärkter gesetzlicher „Beratungspflicht“ der Ämter verschließen sich entsprechende hochkomplexe Zusammenhänge insbesondere dann jeglicher Erörterung, wenn Behörde und „Normal-Bürger“ nicht mehr dieselbe Sprache sprechen, sondern insbesondere der Behörden-Jargon erst in die Umgangssprache übersetzt werden muss. Auch wenig ermutigend ist es, wenn von solcherart aus ihrer Lebensgrundlage ausgegliederten Menschen zuvor bereits an das Jobcenter gerichtet Hilfe-Ersuchen des Tenors „ich schaffe dies nicht, weil ich keinen Nachweis erhalten kann und daher brauche ich Ihre Hilfe“ von der Behörde nicht gebührend gewürdigt werden können, bis dass eine Beratungsstelle dieses Ersuchen in einer laut Gesetz und Verwaltungsrichtlinie erkennbaren Form wiederholt, beispielsweise „die Antragsteller sind gemäß § 65 SGB I mit der Erbringung der geforderten Nachweise überfordert, diese Mitwirkung ist ihnen daher nach dem Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten und zur Erlangung besagter Nachweise beantragen sie Amtshilfe durch das Jobcenter“.

Die Themenvielfalt blieb auch 2021 in der Beratung des ALZ gewohnt hoch.

Sozialberatung / Auffälligkeiten während der Corona-Pandemie

2021 blieben wegen der Pandemie **Ämter** teils weiterhin geschlossen oder öffneten ihre Pforten erst später im Jahr und mit deutlichen **Zugangsbeschränkungen**. Im Jobcenter konnte bis in die zweite Jahreshälfte in der Regel nur mit Einladungsschreiben zum Termin Zugang zum Gebäude erlangt werden und hier wurden Eingangskontrollen durch einen Sicherheitsdienst durchgeführt. Auch im Arbeitsamt war erst spät im Jahr und nur eingeschränkt eine direkte Vorsprache möglich. Weiterhin blieben bei Jobcenter und Bundesagentur zum Schutz der Belegschaft Online- und Telefonkontakte vorherrschend. Beim Landkreis Wesermarsch und den Kommunen wurden Zugangsbeschränkungen zu den Trägern der sozialen Sicherung deutlich früher gelockert, fielen aber 2021 nie ganz weg. Für manche kommunale Service-Leistungen, die auch erheblich für Leistungsanträge waren, musste man oft lange auf eine Terminvergabe warten, beispielsweise für Meldetermine zur An- oder Ummeldung des Wohnsitzes oder für Termine zur Verlängerung des Aufenthaltstitels beim Ausländeramt.

Wie schon 2020 war unter den Beratungskunden des ALZ ein großer Prozentsatz nicht in der Lage, **Online-Antragsverfahren** und zugehörige Online-Ident-Verfahren zu meistern. Leider ist die Entwicklung von „**Netz-Affinität**“ immer auch abhängig von **zur Verfügung stehender geeigneter Technik und einem Internet-Zugang**. Beides ist für Familien im Sozialleistungsbezug leider nicht obligatorisch, hohe Anschaffungskosten für Laptop oder PC sind im bescheidenen Grundsicherungsbudget nicht enthalten oder erst nach Ansparen über viele Jahre realisierbar (zwar gibt es in den Einzelpositionen der Regelleistung Ansparsbeträge zur Anschaffung für jeden Bundesbürger notwendiger Güter, allerdings sind diese recht bescheiden- als Klassiker gilt unter Beratungsstellen der Ansparsbetrag von monatlich für ein Kinderfahrrad, der es Familien bei konsequenter Umsetzung ab Geburt ermöglichen würde, dem Kind im Alter von ca. 10 Jahren ein erstes gebrauchtes Fahrrad zur Verfügung zu stellen). Dementsprechend wurde die Hilfe des ALZ zur Erlangung eines Computers für den Schulbesuch durch Familien in Anspruch genommen, bis der Landkreis endlich aus Mitteln des „Sofortprogramms von Schulen mit mobilen Endgeräten“ Abhilfe schaffen konnte. Im Zuge der Pandemie war unser Zentrum leider nicht wie zuvor von Besuchern nutzbar, die das hier zur Verfügung gestellte „Freie Internet“ nutzen wollten. Die in den Ämtern zur Verfügung gestellten PCs zur Internetrecherche bei der Jobsuche waren ebenfalls wegen der Corona-bedingten Zugangsbeschränkungen nicht nutzbar, sodass viele Leistungsbezieher ohne kostenfreie Internet-Angebote zusätzlich belastet waren. Für einen Teil unserer Kundschaft stellt dies ein erhebliches Problem dar, weil sie wegen Überschuldung im Zuge der üblichen „Bonitätsprüfung“ durch Internet-Provider nicht in den Genuss eines eigenen Versorgungsvertrag kommen können.

Junge Erwachsene in Ausbildung suchten im zweiten Pandemie-Jahr öfter die Beratung des ALZ, als in den Jahren zuvor (2022: 161 Nennungen – bis dahin nie über 70 Fälle pro Jahr).

Obwohl diese Altersgruppe als besonders „online-affin“ gelten darf, war in Zeiten der „persönlich nicht erreichbaren Ämter“ offensichtlich der Beratungs-Druck gerade für diese jungen Menschen besonders hoch und sie suchten unsere Hilfe. Besonders häufig wurden die Auszubildenden dabei von vernetzten Helfeträgern an uns verwiesen, damit wir bei Antragsverfahren zu BAB und BAföG oder im allgemeinen Verwaltungsverfahren unterstützen konnten. Viele Empfänger von „Leistungen für Auszubildende“ benötigten während Corona zudem zusätzliche Leistungen des Jobcenters, um ihre Grundbedürfnisse weiter finanzieren zu können. Manche jungen Bürger der Wesermarsch berichteten sogar, sie seien direkt telefonisch von den „nicht persönlich beratungsbereiten“ Ämtern an das ALZ verwiesen worden. Sie wandten sich darauf an das Arbeitslosenzentrum, um nicht an unüberschaubaren bürokratischen Hürden zu verzweifeln, deswegen bei der Finanzierung ihrer Grundbedürfnisse keine staatliche Unterstützung erhalten zu können und damit letztlich in der Ausbildung scheitern zu müssen. Das ALZ half ihnen hier gern mit Rat und praktischer Unterstützung weiter.

Im Zuge der Digitalisierung werden für staatliche Sozialleistungen immer stärker **„künstliche Intelligenz“** und **„automatisierter Datenabgleich“** bei der Kontrolle von Mitwirkungsobliegenheiten und im Zuge der Abwehr von Betrugstatbeständen eingesetzt (**Bei Bundesagentur und Jobcentren** ist dies inzwischen Standard). Dieser Einsatz von „Algorithmen“ führt allerdings in manchen Fällen zu Situationen, in denen Leistungsbezieher ohne jede Schuld aufgrund eines Datenabgleichs automatisiert zum „Verdachtsfall Sozialbetrug“ erklärt werden und hierauf ihr Bezug von Sozialleistungen gleichfalls automatisiert beendet wird. Nach Ansicht der Bundesagentur ist dabei ein solcher automatisierter „vorläufiger Stopp der Auszahlung von Leistungen“, wie er von der „künstlichen Intelligenz“ automatisiert umgesetzt wird, kein „automatisierter Eingriff in die Sozialrechte“ der Betroffenen. Dies wäre nach aktueller Gesetzeslage noch verboten. Dadurch, dass im auf die „automatisierte Zahlungseinstellung“ folgende wiederum automatisch eingeleitete schriftlichen Anhörungsverfahren der Betroffenen ein Mitarbeiter der Bundesagentur „aus Fleisch und Blut“ zu beteiligen ist, werde laut BA ein solcher „ungesetzlicher Eingriff“ nämlich vermieden. Zugegeben, im Falle der automatisch erfassten „Nichtmeldung der Aufnahme einer Arbeit“ mag der Verdacht recht nahe liegen, Leistungsbezieher wollten den Staat „behupsen“. Aus unserer Beratungserfahrung wird allerdings offensichtlich, dass manche Fälle solcher Zahlungseinstellungen nach automatisierten Datenabgleichen mit legitimen „Sozialbetrugsverdacht“ der Behörden nicht das Mindeste gemein haben. Von solchen automatisierten Zahlungseinstellungen Betroffene fallen oft aus allen Wolken und sind ohne kompetente Hilfe im Anhörungsverfahren zu ihnen komplett unklaren Vorwürfen zum Verdacht von Sozialleistungsbetrug heillos überfordert. Da eine Meldung zu den Sozialsystemen der BRD stets und ausschließlich vom Arbeitgeber zu erfolgen hat, ist in der Beratung des ALZ die mögliche Quelle von „Fehlermeldungen“ beziehungsweise die einzige Auskunftsmöglichkeit zu Sinn und Unsinn von „Sozialversicherungsmeldungen“ schnell ausgemacht. Allein die Arbeitgeberseite ist hierbei in der Lage, kompetente Auskunft zu

erteilen, da die Sozialversicherungen (Krankenkassen, Arbeitsamt und Rentenversicherungsträger) nicht einmal über den Inhalt der „Arbeitgebermeldungen“ Auskunft erteilen dürfen – schließlich gehören diese Daten über Arbeitsverhältnisse gesetzlich nicht denjenigen, die sie betreffen, sondern denjenigen, die die Meldung gemacht haben. Sofern also Arbeitgeber, wie dies 2021 mehrfach in der Beratung offensichtlich wurde, für Sozialleistungsempfänger unrichtige oder mißverständliche Meldungen zur Sozialversicherung unterbreiteten (etwa, weil ein Arbeitsverhältnis entgegen der Meldung überhaupt nicht zustande kam, entgegen der fehlenden Abmeldung zur Sozialversicherung längst durch den Arbeitgeber beendet worden war oder nur im Zuge einer „Umbenennung der Firma“ eine zusätzliche „Neu-Meldung“ für bereits bestehende gemeldete Arbeitsverhältnisse erfolgte), wäre von darauf von „automatisierten Zahlungseinstellungen“ betroffenen Sozialleistungsempfängern eine effektive Mitwirkung bei der Aufklärung der Vorwürfe zum „Sozialbetrugsverdacht“ der Behörden nur dann selbst möglich gewesen, wenn sie über immenses Spezialwissen zum Thema „Sozialversicherungsmeldungen“ verfügt hätten – Wissen, wie es bei den meisten Personalabrechnungsstellen der Arbeitgeberseite und auch bei der zuständigen Fachabteilung der kontrollierenden Behörde zumindest 2021 offensichtlich nicht vonnöten war. Daher wurde die Beratung des ALZ im Jahresverlauf mehrfach von überforderten Ratsuchenden kontaktiert, die ohne Schuld „Betroffene automatisierter Leistungseinstellungen“ geworden waren. Mithilfe sachverständiger Kontaktnahme zu Arbeitgeberseite und Bundesagentur konnte das ALZ daraufhin einige „Sozialbetrug-Verdachtsfälle“ als komplette „Fehlmeldungen des Algorithmus“ aufklären und den Betroffenen so zur Wiederaufnahme der für ihre Familien dringlich notwendigen Sozialleistungszahlungen verhelfen.

Sozialberatung / Arbeitsweise und Vernetzung

Kernpunkt der Arbeit des ALZ ist die sozialrechtliche Einordnung der an uns herangetragener Anliegen und Probleme unserer Besucher. Hieraus resultiert eine Wahl geeigneter Hilfe-Instrumente des ausdifferenzierten deutschen Sozialstaates samt Erstellung entsprechender kompletter Antragsunterlagen samt Nachweisführungen für unsere Besucher. Wichtig ist zudem der eingeübte offene, ergebnisorientierte Kontakt der ALZ-Beratung zu den Sachbearbeitern und zur Leitung der im Landkreis tätigen Sozialbehörden. Im Ämterkontakt lassen sich Verwaltungsanforderungen und Obliegenheiten im Sozialrecht detailliert klären und so kann eine Antragsbearbeitung durch die Behörden oft erst ermöglicht oder beschleunigt werden.

Durch Erläuterungen unseres Beraters eröffnen sich komplexe Notlagen dem Verständnis der Ämter und oft wird hierdurch erst adäquate Hilfe der Behördenmitarbeiter ermöglicht. Im Direktkontakt lassen sich manche Behördenentscheidungen zudem kritisch beleuchten und mithilfe zusätzlich eingereichter Nachweise oft sogar ohne den Einsatz von Rechtsmitteln im Sinne der Ratsuchenden des ALZ abändern. Der Kontakt zu den hiesigen Behörden ist daher hilferechtlich und sehr effizient für unsere Besucher, spart vielfach hohe Gerichtskosten ein und steigert zudem die Bürger-Zufriedenheit mit den Ämtern

maßgeblich. Bei nicht-auflösbaren Konflikten oder wenn eine Behördenabteilung aufgrund der Gesetzes- oder Weisungslage auf einer Einlegung von Rechtsmitteln bestehen muss, um Änderungen ihrer Entscheidungen herbeiführen zu können, helfen wir Betroffenen allerdings bei der effektiven Wahrnehmung ihrer Sozialrechte. Das ALZ unterstützt Ratsuchende dann im Widerspruchsverfahren und Sozialrecht-Hauptverfahren vor Gericht parteiisch. Dies ist im ALZ allerdings nur noch sehr selten nötig, da unsere Besucher in der Regel an einer schnellen Klärung ihrer Angelegenheiten, nicht aber an der Führung aufwendiger Rechtsstreitigkeiten interessiert sind.

Die stetigen Novellierungen der Sozialgesetzgebung und der diesbezüglich ergehenden neuen höchstrichterlichen Entscheidungen verlangen für die ALZ-Beratung fortwährende Fortbildung und Lektüre von Urteilen und Fachzeitschriften, um kompetente Auskunft geben zu können. Entsprechende Änderungen des Sozialrechts werden zudem auf periodischen Treffen der ALZs mit den Leitungen des Jobcenters und des Fachdienstes Soziales beim Landkreis Wesermarsch erörtert. Hier lässt sich in gemeinsamer Einschätzung Konkretes zur geänderten Anwendung der Gesetze und zu Weisungslagen bezüglich von Fallkonstellationen besprechen oder auf in der Beratung auffällig werdende Häufungen von Problemlagen etwa im Ämterkontakt hinweisen.

Unsere Arbeitsweise beruht auf dem Prinzip, die Sozialrechte der in unserem Zentrum vorsprechenden Besucher vorzugsweise in guter Zusammenarbeit mit den Ämtern umzusetzen. Im Behördenkontakt versuchen wir daher, eine zielführende Atmosphäre für die Besucher des ALZ zu erreichen, in der Obliegenheiten erledigt, Hilfesituationen gewürdigt und unnötige Konflikte vermieden werden können. Das ALZ steht zu diesem Zweck in regelmäßigem Kontakt zu den Mitarbeitern der Sozialämter der Gemeinden der südlichen Wesermarsch sowie der beim Landkreis für das SGB XII zuständigen Widerspruchsstelle, zu Familienservicebüros, zu den zwei Standorten des Jobcenters Wesermarsch, den beim Landkreis beheimateten Unterhaltsvorschuss- und Elterngeldstellen und in Einzelfällen auch zur Ausländerbehörde, dem Gesundheitsamt oder der Betreuungsstelle des Landkreises.

Seit 2019 erbringt das ALZ die Vertragsleistung „psychosoziale Unterstützung“ für den Landkreis Wesermarsch. Um Bürgerinnen und Bürgern in außergewöhnlicher Belastungslage hierfür adäquat helfen zu können und für sie die notwendige Zusammenführung dringlicher Behördenangelegenheiten betreiben zu können, war das ALZ 2021 in Kontakt zu verschiedenen örtlichen Hilfetragern (Caritas, AWO, Kinderschutzbund, Refugium, Donum Vitae, Schuldnerberatungen etc.), 3 Bildungsträgern, 1 Sozialdienst eines Trägers bei auswärtiger Unterbringung, 7 Stellen beim Landkreis Wesermarsch (EG-Stelle, UV-Stelle, Jugendamt, BAföG-Amt, Ausländeramt, Betreuungsstelle u. PSD), 14 Stellen der Sozialleistungsträger (2 Jobcenter, 2 Familienkassen, 2 Rentenversicherungsträger, 5 Krankenkassen, 2 Sozialämter, 1 Wohngeldstelle), 2 kommunalen Beratungsstellen (Familienservicebüro + Rentenberatung), zu 5 weiteren auswärtigen Dienststellen (Jugendamt, UV-Stellen, BA Recklinghausen, Hauptzollamt Nordhorn), 3 Betreuern, 2 Ärzten, dem Ärztlichen Dienst der RV, zu 2 Amtsgerichten, 1 Betreuungsrichterin, 2

Staatsanwaltschaften, 2 Gerichtsvollziehern, etc. Ziel war es, Menschen bei der Überwindung ungewöhnlicher Belastungslagen zu unterstützen und zu verhindern, dass sie aufgrund psychosozialer Problemlagen ihre Existenzgrundlage einbüßen. Dies gelang 2021 erneut mit Mitteln der sozialen Arbeit.

Weiterhin behielten wir die wichtige Vernetzung zu befreundeten Hilfs-Organisationen, Bildungsträgern, Kirchen, gewerkschaftlichen Institutionen und den Sozialverbänden in der Wesermarsch im Fokus unserer Arbeit. Im Rahmen der vom Landkreis übernommenen Vertragsleistungen wurden verschiedene Kontakte sogar intensiviert, etwa zur Betreuungsstelle des Landkreises, zum Betreuungsverein Brake oder dem Refugium. Das ALZ nahm an Arbeitskreissitzungen teil und betrieb kontinuierlich fachlichen Austausch. Hauptziel dieser Aktivitäten ist es, BürgerInnen mit komplexen Hilfebedarfen in der Wesermarsch möglichst umfassende Möglichkeiten kompetenten Beistands bieten zu können, da Herangehensweisen, die nur einen Teil der Problemlagen ins Auge fassen, oft zum Scheitern verurteilt sind. In diesem lokalen Vernetzungsverbund übernimmt das ALZ für Ratsuchende vielfach drängende Teilproblematiken der sozialen Sicherung, während sich unsere Partnerorganisationen dann aussichtsreicher beispielsweise der Familienhilfe oder der Schuldenberatung widmen können. Hier hat sich über die Jahre eine Praxis der problembezogenen Weitervermittlung Betroffener und der ergebnisorientierten Zusammenarbeit der Träger etabliert. Wichtig für unsere Arbeit blieb zudem die überregionale Vernetzung des ALZ mit den anderen Erwerbslosenberatungsstellen im Raum Weser-Ems und Niedersachsen.

Arbeitslosenzentrum und Förderverein

Anfang 2021 wurde dem Förderverein des ALZ vom Finanzamt Nordenham das weitere Vorliegen der Gemeinnützigkeit bis 2023 bestätigt. Zudem erhielt der Verein für seine Arbeit vom Land Niedersachsen für die Landesförderung erneut eine Bestätigung der richtlinienkonformen Mittelverwendung im Vorjahr und vom Landkreis wurde die korrekte Erfüllung der Vertragsleistungen bestätigt.

Das Arbeitslosenzentrum erhielt 2021 eine Inventar-Spende des Landes. Bei Auflösung des Impfzentrums wurden unserem Verein verschiedene Ausstattungsgegenstände übertragen. Hiermit wünschte das Land Niedersachsen die Arbeit von Institutionen zu würdigen, die während der Pandemie an vorderster Front im Einsatz blieben, um Folgen der Pandemie abmildern zu helfen. Das ALZ erhielt z.B. große professionelle Plexiglas-Raumteiler für die Beratung, wofür zuvor das Geld fehlte. Einen Teil der Ausstattungsgegenstände (z.B. Stahlspinde) konnte zur Finanzierung der Arbeit veräußert werden, um deutliche Budget-Lücken in der Pandemie zumindest teilweise auffangen zu können. Nur mit Hilfe einer beachtlichen Stiftungszuwendung konnte der Förderverein den Haushalt für den Betrieb des ALZ in 2021 komplett stemmen und die wirtschaftliche Lage blieb angespannt.

Carsten Grümbel, Leiter ALZ Brake

Arbeitslosenzentrum Brake

Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2021 für die Jahreshauptversammlung
laut § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG)
Zentrumsleitung: Carsten Grümbel

Einnahmen	Beträge	Ausgaben	Beträge
Mitgliedsbeiträge + Mitgliederspenden	1.372,00 € 540,00 €	Sozialberatung Verbandsbeitrag Fachliteratur Fortbildungs- u. Reisekosten	140,00 € 168,80 € 11,30 €
Nicht zweckgebundene weitere Spenden Zuwendungen zur Rettung	623,40 € 500,00 €	Personalkosten Gehalt Carsten Grümbel (36 Std/W) VBG Berufsgenossenschaft Stadt Brake Abrechnung Aufwandsentschädigung	40.217,04 € 91,14 € 0,00 € 1.200,00 €
Zuschuss Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Wesermarsch	3.800,00 €	Gebäude Miete + Betriebskosten Energiekosten Abgabe Müll	4.039,07 € 390,00 € 106,12 €
Eigenmittelrückstellung aus 2020	2.156,89 €	Versicherungen	732,60 €
Öffentliche Förderung Stadt Brake LK Wesermarsch Gemeinden Jade, Berne + Elsfleth Land Niedersachsen	7.000,00 € 17.041,28 € 1.300,00 € 13.500,00 €	Zentrumsbetrieb Kommunikation + Rundfunkgebühr Porto/ Büromaterial Ausstattung Veranstaltungen Verbrauchsmaterial	757,38 € 450,62 € 0,00 € 10,73 € 136,21 €
Sonstige Einnahmen/Mittel Kosten- Erstattung für 2020 Arbeit u. Leben Nds. e.V. Raumüberlassung DGB EWE-Guthaben Veräußerung Mobiliar	683,10 € 200,00 € 121,56 € 140,00 €	Sonstige Ausgaben Bankgebühren Website-Wartung + Update Notar-Gebühren	143,51 € 225,00 € 5,36 €
Einnahmen	Beträge	Ausgaben	Beträge
Summe	48.978,23 €	Summe	48.824,88 €
Gesamteinnahmen	48.978,23 €	Gesamtausgaben	48.824,88 €

Der Förderverein erzielt 2021 ein positives Jahresergebnis und kann einen Überschuss von 153,35 € zur Deckung der Kosten des ALZ Brake für 2022 übertragen.

